



PASCHING. RATHAUS.

1961

Wassergebührenordnung 2024 der Gemeinde Pasching

Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
§ 1 Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen	3
§ 2 Art der Gebühren	3
§ 3 Wasserleitungsanschlussgebühr	3
§ 4 Bemessungsgrundlage	4
§ 5 Ausnahmen von der Gebührenpflicht	5
§ 6 Ermäßigungen	5
§ 7 Ergänzungs-Wasserleitungsanschlussgebühr	6
§ 8 Wasserbezugsgebühr	7
§ 9 Ausnahmen von der Mindestwasserbezugsgebühr	7
§ 10 Entstehen des Abgabeanspruches	8
§ 11 Wasserzählergebühr	8
§ 12 Fälligkeit	9
§ 13 Umsatzsteuer	9
§ 14 Jährliche Anpassung	9
§ 15 Inkrafttreten	9

Allgemeines

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pasching vom 14.12.2023 mit der die Wassergebührenordnung der Gemeinde Pasching beschlossen wird.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge- Gesetzes 1958, LBGl. 28/1958 i.d.g.F. LGBl. 55/1968 und 57/1973, und des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 wird verordnet:

§ 1 Gebührensschuldner bzw. Gebührensschuldnerinnen

Die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen der an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke sind nach Maßgabe der in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen zur Entrichtung der in § 2 genannten Gebühren verpflichtet. Bei Vorliegen von Baurechten ist Verpflichteter bzw. Verpflichtete der bzw. die Bauberechtigte. Bei Miteigentum haftet jeder Miteigentümer bzw. jede Miteigentümerin als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerin.

§ 2 Art der Gebühren

Für den Anschluss von Grundstücken an die Wasserversorgungsanlage und für die Benützung werden folgende Gebühren eingehoben:

- Wasserleitungsanschlussgebühr
- Wasserbezugsgebühr

§ 3 Wasserleitungsanschlussgebühr

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt bei bebauten Grundstücken je Quadratmeter der gebührenpflichtigen Fläche EUR 27,69 (exkl. USt) mindestens jedoch EUR 4.153,50 (exkl. USt). Die Mindestanschlussgebühr entspricht somit 150 Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt bei angeschlossenen unbebauten Grundstücken EUR 4.153,50 (exkl. USt) und entspricht somit der Mindestanschlussgebühr.

§ 4 Bemessungsgrundlage

1. Die Bemessungsgrundlage für die gebührenpflichtige Fläche jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserleitung aufweisen, bildet bei
 - a. eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche
 - b. mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse,
 - c. Dachräumen, Dachgeschossen und Kellergeschossen die Quadratmeteranzahl der zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken (z.B. Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume) gewidmeten bebauten Grundfläche,
 - d. bei gewerblich genutzten Garagen die bebaute Grundfläche.
 - e. Nebengebäude, welche zu Wohnzwecken dienen oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, die bebaute Grundfläche
2. Bei Reihenanlagen wird die Wasseranschlussgebühr für jede wirtschaftliche Einheit gesondert berechnet, auch dann, wenn mehrere Versorgungsanlagen zu einem gemeinsamen Anschluss an die Wasserleitung verbunden sind. Für eine wirtschaftliche Einheit ist jedoch jedenfalls die Mindestanschlussgebühr (=150 m²) zu entrichten.
3. Bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu Wohn- bzw. gewerblichen Zwecken (z.B. Mietwohnungen, Betriebe, etc.) benutzten Gebäude bzw. Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen. Bis zu einer bebauten Gesamtgrundfläche von 200 m², erfolgt die Berechnung der Wasseranschlussgebühr gemäß §§ 3 - 5 und 7, der gegenständlichen Gebührenordnung.
4. Die Feststellung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt nach den bewilligten Einreichplänen; stehen solche nicht zur Verfügung, nach dem Naturmaß. Bestehen zwischen den Einreichplänen und dem Naturmaß Differenzen ist das Naturmaß ausschlaggebend.
5. Die ermittelte gebührenpflichtige Fläche wird auf eine volle Quadratmeterzahl abgerundet.

§ 5 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind:

- a. Balkone,
- b. Terrassen,
- c. Loggien,
- d. bei Wohngebäuden Gebäude bzw. Gebäudeteile, die nicht bewohnbar sind,
- e. freistehende Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind (zB Gartenhütten, Gartengeräteräume),
- f. bei Kellergeschossen, die Quadratmeterzahl der nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken gewidmeten bebauten Fläche (z.B. Heizräume, Brennstofflagerräume)
- g. Garagen, Parkplätze und Carports, wenn sie nicht gewerblich genutzt sind,
- h. für die Berechnung der Wasseranschlussgebühr die 20.000m² übersteigende gebührenpflichtige Fläche,
- i. für die Berechnung der Wasseranschlussgebühr die zur Lagerhaltung gewidmeten Gebäudeteile.

§ 6 Ermäßigungen

1. Für die Berechnung der Wasseranschlussgebühr werden bei Werkshallen und den als Werkstätten gewidmeten Gebäudeteilen in gewerblichen Betriebsanlagen die 150 m² übersteigende Fläche nur zu 30% zur Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche herangezogen.
2. Bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche zu Wohnzwecken gewidmet bzw. genutzt werden, wird ab einer bebauten Gesamtgrundfläche (welche zu Wohnzwecken dient) von 201 m² bis einschließlich 300 m², die 200 m² übersteigende bebaute Grundfläche nur zu 50% und ab einer bebauten Gesamtgrundfläche von 300 m², eine gebührenpflichtige Fläche von 300 m², für die Berechnung der Anschlussgebühren herangezogen. Ausgenommen hiervon sind Gebäude bzw. Gebäudeteile, welche zur gewerblichen Vermietung (z.B. Betriebe, Mietwohnungen, etc.) gewidmet bzw. genutzt werden. Für diese Flächen erfolgt die Bemessung gemäß § 4 Pkt. 1 bzw. §§ 5 -7 der gegenständlichen Gebührenordnung.

§ 7 Ergänzungs-Wasserleitungsanschlussgebühr

Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

1. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer bzw. von der Grundstückseigentümerin oder dessen Vorgänger bzw. deren Vorgängerin bereits eine Wasseranschlussgebühr (z.B. Mindestanschlussgebühr) oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
2. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 4 dieser Gebührenordnung ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche (=150 m²) überschritten wird.
3. Bei bereits angeschlossenen land- und forstwirtschaftlichen Bauten wird bei Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 4 dieser Gebührenordnung (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes) nur jene bebaute Grundfläche zur Bemessung der Wasseranschlussgebühr herangezogen, welche eine gebührenpflichtigen Gesamtfläche von 300 m² nicht überschreitet.
4. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 8 Wasserbezugsgebühr

1. Die Wasserbezugsgebühr beträgt bei einer Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro m³ EUR 2,97 (exkl. USt) mindestens jedoch EUR 89,07 (exkl. USt) pro Anschluss und Jahr. Bei Grundstücken, die nicht mit einem Hauptgebäude bebaut sind, beträgt die Wasserbezugsgebühr mindestens EUR 44,53 (exkl. USt) pro Anschluss und Jahr. Diese Mindestbezugsgebühr ist eine Grundgebühr für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten.
2. Die Wasserbezugsgebührenpflicht entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.
3. Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Menge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 9 Ausnahmen von der Mindestwasserbezugsgebühr

1. Für gesamte Wohngebäude und abgeschlossene Wohneinheiten mit eigenem Wasserzähler kann auf begründeten Antrag eine Ausnahme von der Vorschrift der Mindestwasserbezugsgebühr von EUR 89,07 (exkl. USt) pro Anschluss und Jahr ab dem Monatsersten des nächsten Quartals für jeweils 1 Jahr bescheidmäßig bewilligt werden, wenn das Wohngebäude oder die abgeschlossene Wohneinheit unbewohnt ist und das Wohngebäude oder die abgeschlossene Wohneinheit als Wohnraum rechtskräftig baubehördlich bewilligt ist. Die Wasserbezugsgebühr für den tatsächlichen Verbrauch ist jedoch zu entrichten.
2. Eine Wohneinheit gilt als abgeschlossen, wenn sie eine nutzbare Mindestfläche von mindestens 18 m² aufweist, einen eigenen Wasserzähler hat und räumlich zusammenhängend, zumindest über einen Wohnraum, eine Kochgelegenheit, ein Bad und eine innenliegende Toilette verfügt. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen vorliegen, obliegt der Abgabenbehörde.
3. Die Ausnahme gilt jedoch nur für diejenigen Quartale, in denen das gesamte Wohngebäude bzw. die abgeschlossene Wohneinheit zumindest am Monatsersten des Quartals unbewohnt war. Ansonsten erfolgt eine Nachverrechnung für die Quartale, in denen das Wohngebäude bzw. die abgeschlossene Wohneinheit zumindest am Monatsersten bewohnt war.

§ 10 Entstehen des Abgabeanspruches

1. Die Wasserleitungsanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen dieser Grundstücke bzw. die Bauberechtigten haben der Gemeinde Pasching den Anschluss binnen einem Monat nach erfolgtem Anschluss zu melden.
2. Die Ergänzungs-Wasserleitungsanschlussgebühren entstehen mit der Vollendung der Bauarbeiten bzw. Vollendung der sonstigen Veränderung, aufgrund derer sich gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt. Die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen dieser Bauten haben dies der Gemeinde Pasching binnen einem Monat nach Vollendung zu melden. Unterbleibt die Meldung über die Vollendung, dann entsteht die Ergänzungs – Wasseranschlussgebühr mit erstmaliger Kenntnis der Vollendung der Bauarbeiten bzw. sonstiger Veränderungen durch die Abgabenbehörde.

§ 11 Wasserzählergebühr

1. Für die von der Gemeinde Pasching bzw. deren Beauftragten beigestellten Wasserzähler ist eine Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten:

Diese beträgt je Wasserzähler und Jahr bei (exkl. 10% USt.)

Dimension	3 m ³	/	Q3:4 m ³	EUR	41,68
Dimension	7 m ³	/	Q3:10 m ³	EUR	49,26
Dimension	20 m ³	/	Q3:16 m ³	EUR	77,04
Dimension	50 mm	/	Q3:25 m ³	EUR	164,17
Dimension	80 mm	/	Q3:63 m ³	EUR	202,05
Dimension	100 mm	/	Q3:100 m ³	EUR	202,05
Dimension ab	150 mm	/	Q3:250 m ³	EUR	468,51

2. Bestand die Wasserzählergebührenpflicht nicht während eines ganzen Abrechnungsjahres, so ist nur die anteilige Wasserzählergebühr zu entrichten.
3. Die Wasserzählergebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.

§ 12 Fälligkeit

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr und die Ergänzungs-Wasserleitungsanschlussgebühr sind mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
2. Die Wasserbezugsgebühr ist in zwölf Teilbeträgen eines jeden Jahres fällig. Die Vorschriften erfolgen über die Linz AG, die Jahresabrechnung ist 14 Tage nach Rechnungslegung bei der Linz AG fällig.

§ 13 Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung festgelegten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese ist den Gebühren im Ausmaß der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (das sind derzeit 10%) hinzuzurechnen.

§ 14 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Pasching, am 14.12.2023

Der Bürgermeister



Ing. Markus Hofko